

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

105 (29.10.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 105

Karlsruhe, den 29. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

615. Die Neuauflage des Lohnarbeitsvertrages (Entschädigung für besondere Leistungen). (A. 8. Zb 102. Nr. M 2069.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 22. Oktober 1923 E. II. 91. 260.

Zur Behebung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß die mit Erlaß E. II. 92 Nr. 22 204/23 vom 19. Mai 1923 festgesetzte Vergütung von 33 1/3 v. H. der gemäß der Dienstangewiesung für Zugführer und Schaffner von den Reisenden jeweils zu erhebenden Gebühr für die Beseitigung von Verunreinigungen der Personenwagen auch nach dem Inkrafttreten des neuen Lohnarbeitsvertrages unter denselben Voraussetzungen wie bisher weiter gewährt wird.

II. Der Erlaß E. II. 92 Nr. 22 204/23 vom 19. Mai 1923 wurde mit Verfügung Nr. 264 im Amtsblatt 39/1923 bekanntgegeben.

616. Erhöhung des Nachdienstzuschlags. (A 2. Zb 9.)

Mit Wirkung vom 14. Oktober 1923 wird die Zahl 7 Millionen in Nr. 593, Amtsblatt 99/1923, durch 30 Millionen ersetzt.

617. Einsichtnahme in die Personalakten. (A 2. Zb 9. Nr. M 2024.)

In Verfügung Nr. 226, Amtsblatt 32/1923, ist bei Ziffer 6 dem Absatz 3 folgender Satz hinzuzufügen:

„Ist eine Geldstrafe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Dienstgeldstrafen vom 16. Mai 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 285; Verfügung Nr. 283, Amtsblatt 42/1923) festgesetzt worden, so beträgt die Bewährungsfrist bei Geldstrafen bis zu einem Viertel des höchstzulässigen Betrages fünf Jahre, bei sonstigen Geldstrafen zehn Jahre.“

Um die spätere Feststellung zu erleichtern, ob eine verhängte Dienstgeldstrafe sich in der durch die neue Fassung des § 81 Nr. 2 des Beamtenengesetzes gezogenen Grenze hält, ist in den Personalnachweisen schon bei Eintragung des Vermerks über die Verhängung einer Strafe die Frist zu verfügen, innerhalb derer die Akten zur Prüfung der Bösungsfähigkeit jener Strafe wieder vorzulegen sind.

618. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen sowie Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verfehlte Beamte.

Vorgang: Verfügung Nr. 594 und 595, Amtsblatt 100/1923. (A 2. Zb 4.)

Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 29 458 vom 24. Oktober über weitere Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen sowie der Beschäftigungstagegelder und der Entschädigungen für verfehlte Beamte mit Wirkung vom 2. Oktober 1923 ab.

Zu den festgesetzten Beträgen wird ein Zuschlag von 300 v. H. gewährt.

Für bereits abgerechnete Dienstreisen aus der mit dem 22. Oktober beginnenden Woche verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

619. Einfluß des neuen L.T.B. vom 24. September 1923 auf die den D.D.B. unterliegenden Arbeiter. (A 8. Zb 102. Nr. M 2054.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 19. Oktober 1923, E. II. 92. 23756/23.

1. Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Dezember 1922 — E. II. 92 Nr. 24 167/22 —, betreffend die Essenspause der in drei Wechfelschichten tätigen Arbeiter der Bahnbetriebswerke, mache ich darauf aufmerksam, daß die Bestimmung im § 3 Ziffer 3 Satz 2 des neuen L.T.B. — wonach den in drei je achtstündigen Wechfelschichten ununterbrochen arbeitenden Arbeitern in jeder Schicht einmal Gelegenheit zur Einnahme ihrer Mahlzeit zu geben ist — nach § 3 Ziffer 7 a. a. D. auch für die Arbeiter gilt, auf die die D.D.B. Anwendung finden; und zwar greift § 3 Ziffer 3 Satz 2 bei den Arbeitern Platz, deren Tätigkeit nicht ohnehin durch Pausen oder Dienstbereitschaft unterbrochen wird.

2. Nach § 12 Ziffer 1 Absatz 2 des neuen L.T.B. gilt als Überzeitarbeit bei den Arbeitern, auf die die D.D.B. mindestens für einen Kalendermonat Anwendung finden, die Mehrleistung, die während eines Kalendermonats über die im 30-tägigen Zeitraum zulässige durchschnittliche Arbeitszeit von 208 Stunden hinaus ausgeführt ist. Deshalb müssen die einzelnen Mehrleistungen, soweit irgend möglich, vor dem Ablauf des Kalendermonats durch Freizeit ausgeglichen werden; denn der Grundsatz des § 11 Absatz 3 D.D.B., wonach Mehrleistungen an Arbeitszeit in den dort angegebenen Grenzen in der Regel durch Freizeit auszugleichen sind, gilt für jene Arbeiter nur noch soweit, als die Freizeit innerhalb desselben Kalendermonats gewährt wird, in dem die Mehrleistung bewirkt ist. Dagegen ist ein späterer Ausgleich durch Freizeit bei diesen Arbeitern nicht mehr zulässig. Statt dessen steht ihnen bei nicht rechtzeitiger Gewährung von Freizeit neben dem Lohn der Zuschlag nach § 12 Ziffer 4 des neuen L.T.B. zu.

II. Der Erlaß vom 23. Dezember 1922 — E. II. 92 Nr. 24 167/22 — wurde nicht bekanntgegeben.

Nr. 620. Gebührenablösung für Briefsendungen der Reichsbehörden.

(A 2. Prb)

Da die kleineren Dienststellen nur einen geringen dienstlichen Verkehr mit auswärtigen Interessenten zu pflegen haben, werden infolge der Verfügung Nr. 567 (A 2. Prb 1. Nr. M 1925) angeforderten Siegelmarken nicht geliefert. Die nicht mit Dienstsiegel ausgerüsteten Dienststellen verlangen statt dessen bei ihrer vorgesetzten Bezirksstelle die erforderliche Anzahl mit deren Siegel versehene Briefumschläge. Diese Umschläge sind von den Ortsdienststellen unter Verschluss aufzubewahren. In der oben erwähnten Verfügung ist auf S. 295 unter II Vormerkung zu machen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 621. Dienst- und Schutzkleidung.

(B 23. Mat)

Die Mitgliederbeiträge zur Kleiderkasse für Oktober von 5,6 Milliarden, für die den Stationskassen die Hebelisten nachträglich eingegangen sind, sollen, wenn irgend möglich, noch an den nachträglichen Oktoberzahlungen einbehalten werden; ist dies durchaus nicht möglich, dann alleräußerst an den auf 1. November 1923 fälligen Zahlungen Durchführung durchs Belastungsbuch.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 622. Erledigung von Frachterstattungsansprüchen.

C 32 a. Gr

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der daraus für die Reichsbahn bei verzögerter Erledigung von Fracht- und Nebengebührenerstattungsansprüchen erwachsenden nachteiligen Folgen (Schadensersatzansprüche für die durch die verzögerte Erledigung eingetretene Entwertung des Erstattungsbetrags) muß die beschleunigte Erledigung der Frachterstattungsansprüche mit Nachdruck gefördert werden. Insbesondere ist der den beteiligten Dienststellen zugehende Schriftwechsel in Frachterstattungsfällen in kürzester Frist und mit erschöpfender Beantwortung der gestellten Anfragen der regelnden Stelle wieder zuzuleiten. Wenn die gestellten Anfragen infolge unvorhergesehener Verhältnisse nicht ohne weiteres sofort beantwortet werden können, ist der Schriftwechsel nicht bis zur Beseitigung der Verzögerungsursache zurückzuhalten, sondern unverzüglich zurückzusenden, damit gegebenenfalls die regelnde Stelle die Angelegenheit auch ohne weitere Feststellungen erledigen kann. Gegen säumige Dienststellen und Beamte, die die gestellten Fristen in dem ihnen zugehenden Schriftwechsel nicht einhalten oder Schriftwechsel länger als unbedingt erforderlich zurückhalten, wird künftighin Rückgriff genommen werden müssen.

Im weiteren werden die Güterdienststellen angewiesen, bei ihnen eingehende Frachterstattungsgefuche in einfach liegenden Fällen, über die Berechtigung der Forderung kein Zweifel besteht, und insbesondere keine eigentliche Tarifentscheidung oder Tarifauslegung in Betracht kommt (Rechenfehler, Anwendung einer unrichtigen Entfernung, eines unrichtigen Frachtfahes usw.), selbst zu erledigen, solange ihnen betreffende Rechnungswerk noch zur Verfügung steht und die Durchführung lediglich durch dessen Richtigstellung erfolgen kann. Alle anderen Frachterstattungsgefuche sind als bald nach Eingang an das Gütertarifbüro einzusenden, sofern nicht für einzelne Fälle die Vorlage an eine andere Stelle (z. B. an die Gemeinschaftskontrollen in Köln und Darmstadt — vgl. hierwegen die Verfügung Nr. 93 im Amtsblatt Nr. 17 vom 24. März 1922) ausdrücklich vorgeschrieben ist.